

# **„Wege in die Zulassung“**

## **Thema: Fragen der Praxisveräußerung**

**Dr. Ole Ziegler**  
**Fachanwalt für Medizinrecht**  
**Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht**  
**Mediator**

**LPPKJP, Frankfurt am Main am 05.11.2014**

## A. Begriffsklärung

- Begriff der „Praxisveräußerung“
  - Konstellation 1: Übernahme einer Einzelpraxis
  - Konstellation 2: Sog. Übergangs-Berufsausübungsgemeinschaft
    - Gründung einer BAG für eine Übergangszeit
    - Senior bringt bisherige Praxis ein, Junior kauft sich ein oder ist zumindest am good will beteiligt; nach Zeitablauf scheidet Senior aus und Junior führt Praxis dann weiter
    - BSG – Urt. v. 23.06.2010 – B 6 KA 7/09 R
    - Frage: Darf für Übergangszeit auch von einer Goodwill-Beteiligung des Juniors abgesehen werden?

- Bedeutung von steuerlichen Fragen
- Bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigende Normen: u.a. Berufsrecht; Zivilrecht; Vertragsrecht; Wettbewerbsrecht

## B. Ausgewählte Fragen eines Praxisübernahmevertrags

- Notwendigkeit eines Vorvertrages?
  - Vorvertrag = Einigung der Parteien über wesentliche Gesichtspunkte des Vertrages (sog. essentialia negotii)
  - Aber: Kein praktisches Bedürfnis für Abschluss eines Vorvertrages; stattdessen: Aufschiebende Bedingung (z.B. Anknüpfung an rechtskräftige Zulassung des Erwerbers)
- Formerfordernisse
  - Vertragsgegenstand ist die Praxis als Sach- und Rechtsgesamtheit; grundsätzlich formfreier Erwerb
  - § 311 b BGB: Notwendigkeit der notariellen Beurkundung, falls innerer Zusammenhang mit der Veräußerung eines Grundstücks, auf welchem sich die Praxis befindet

## B. Ausgewählte Fragen eines Praxisübernahmevertrags

- Inventarverzeichnis ist notwendig, da sachenrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz
- Vorlage der Verträge?
  - § 24 MBO-Ä: Verträge „sollen“ der Ärztekammer vorgelegt werden
  - § 24 BO-Ä Hessen: auf Verlangen der Ärztekammer haben Ärzte die Verträge vorzulegen
  - Vorlage auch gegenüber dem Zulassungsausschuss bzw. der Kassenärztlichen Vereinigung? (streitig)

## C. Typische Klauseln eines Praxisübernahmevertrags

### I. Vorbemerkung

- Gefahr der Verwendung von „Musterverträgen“
- Einflussnahme auf die Zulassungsentscheidung durch individuelle Vertragsgestaltung
  - Berücksichtigung der „wirtschaftlichen Interessen“, § 103 Abs. 4 Satz 8 SGB V
  - Das ist nicht nur das im Kaufpreis zum Ausdruck kommende ökonomische Interesse, sondern auch z.B.:
    - Befreiung des Ausscheidenden von Verbindlichkeiten
    - Sicherung der Kaufpreiszahlung durch Bürgschaft
    - Koppelung mit Regelung betreffend Praxisimmobilie

- Anwendbarkeit von AGB-Recht?
  - Nur, sofern „Stellen“ im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB
  - In der Regel keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, da der Vertrag selbst bei Verwendung von vorformulierten Klauseln ausgehandelt wird

## II. Präambel

- „Verzahnung“ mit Zulassungsrecht
- Aufschiebende Bedingung  
Formulierungsbeispiel: „Die Übergabe der Praxis ist aufschiebend bedingt durch die rechtskräftige Zulassung von ... durch den Zulassungsausschuss. Die Parteien verpflichten sich, alles Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, damit ... die Zulassung erhält.“
- Rücktrittsrecht  
Formulierungsbeispiel: „Sollte es bis zum ... nicht zur rechtskräftigen Erteilung der Zulassung an ... gekommen sein, ist jede Vertragspartei berechtigt, durch schriftliche Anzeige bis zum ... von diesem Vertrag zurückzutreten.“



### III. Vertragsgegenstand

- Es ist sinnvoll, den Vertragsgegenstand näher zu definieren
- Denn: Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Praxis mängelfrei zu verschaffen. Ob eine Praxis frei von Mängeln ist, bestimmt sich nach der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, §§ 453 Abs. 1, 434 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- Rechtsfolgen eines Mangels sind gewährleistungsrechtliche Rechtsbehelfe des Käufers, z.B. Anspruch auf Nacherfüllung; Minderungsrecht; Rücktrittsrecht.
- Auch bezüglich dieser Rechtsfolgen sind Regelungen im Praxisübernahmevertrag zweckmäßig: Von einem Gewährleistungsausschluss einerseits bis zu Zusagen oder Garantieerklärungen (z.B. in Bezug auf Ertragszahlen) andererseits.

## IV. Kaufpreis

- OLG München- Urt. v. 22.07.2010 – 8 U 5650/09
- BSG – Urt. v. 14.12.2011 – BS KA 39/10 R: Immaterieller Wert auch bei psychotherapeutischen Praxen trotz engeren Bezugs zur Person des Praxisinhabers (Kriterien: „Infrastruktur des Standortes“, „Art und Zusammensetzung des Patientenstammes“, „Konkurrenzsituation“, „Warteliste“, „Ruf und Ansehen des bisherigen Praxisinhabers“, „Vernetzung mit potentiellen Überweisern“)

## IV. Kaufpreis

- Fälligkeit mit Erteilung der Zulassung?
- Zinsen bei „Rückstand“ (nicht Verzug) mit Zahlung des Kaufpreises
- Sicherung der Kaufpreiszahlung durch Bürgschaft

## V. Übergabe der Patientenkartei

- Veräußerer unterliegt auch gegenüber dem Erwerber betreffend seine Patienten der ärztlichen Schweigepflicht
- Daher darf er sich nicht ohne Einwilligung der betroffenen Patienten verpflichten, die Kartei an den Erwerber zu übergeben
- Anderenfalls wäre der gesamte Praxisübernahmevertrag nichtig (BGH NJW 1992, 737)
- Zustimmung der Patienten
  - Entweder ausdrücklich
  - oder durch schlüssiges Verhalten, indem sich der Patient dem Praxisübernehmer zur weiteren ärztlichen Behandlung anvertraut

- „Zwei-Schrank-Modell“
  - der ursprüngliche Praxisinhaber übergibt dem Erwerber seine Karteikarten in einem verschlossenen Karteschrank/ einer mit Passwort gesicherten Datei
  - der Erwerber führt seine eigenen Patientenkartei davon getrennt in einem gesonderten Schrank/in einer getrennten Datei
  - Erwerber verpflichtet sich, die ursprüngliche Kartei für den Veräußerer zu verwahren und auf sie nur Zugriff zu nehmen, wenn der Patient ihrer Nutzung zustimmt oder seine Zustimmung schlüssig durch Erscheinen zur Weiterbehandlung in der Praxis zum Ausdruck bringt

## VI. Überlassung von Praxisräumlichkeiten

- Um den vorhandenen Patientenstamm sinnvoll weiter zu nutzen, ist es von Wichtigkeit, die Praxis in den bisherigen Räumlichkeiten vorzuführen
- Gegebenenfalls Formbedürfnis, § 311 b Abs. 1 BGB, falls Immobilie im Eigentum des Veräußerers steht und die Räumlichkeiten zusammen mit der Praxis veräußert werden

- Nutzung der Praxisräumlichkeiten im Rahmen eines Mietvertrages
  - Nachfolgeklausel im Praxismietvertrag
  - Neuabschluss des Mietvertrages durch den Erwerber bei schriftlicher Zustimmung der Vermieters gem. § 550 BGB
  - gegebenenfalls kann der Praxiskaufvertrag unter die aufschiebende Bedingung des Abschlusses eines entsprechenden Mietvertrages gestellt werden
  - Bedeutung einer mietvertraglichen Konkurrenzschutzklausel

## VII. Übernahme von Personal

- Betriebsübergang, § 613 a BGB
- Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 22.06.2011 (9 AZR 107/10):
  - Liegt ein Betriebsübergang vor, wenn es um eine Praxis geht, welche (anders als beispielsweise eine radiologische Praxis) nicht durch sächliche Betriebsmittel wie medizinische Gerätschaften geprägt ist?
  - Informationsschreiben, § 613 a Abs. 5 BGB
  - Unwirksamkeit von Kündigungen, § 613 a Abs. 4 Satz 1 BGB



## VIII. Wettbewerbsverbot

- Artikel 12 Abs. 1 GG schützt die Berufsfreiheit
- Wettbewerbsverbotsklauseln müssen daher in zeitlicher, räumlicher und gegenständlicher Hinsicht beschränkt sein
  - zeitlich: Dauer von bis zu 2 Jahren, gegebenenfalls geltungserhaltende Reduktion auf das zeitlich noch zulässige Maß
  - keine geltungserhaltende Reduktion bei einer gegenständlich und räumlich zu weit reichenden Wettbewerbsverbotsklausel
  - Einzelfallbetrachtung: Standort der Praxis; bisherige Tätigkeitsschwerpunkte der Praxis; spezielle Tätigkeitsschwerpunkte des Praxisinhabers

## IX. Salvatorische Klausel

- „Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder lückenhaft sein oder werden, tritt an die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen oder lückenhaften oder lückenhaft gewordenen Bestimmung diejenige Regelung, die dem von den Parteien Gewünschten am nächsten kommt.“
- Salvatorische Klauseln sind aber kein „Allheilmittel“
- Rechtliche Bedeutung: Umkehr der Vermutungsregelung des § 139 BGB

## X. Schiedsklausel

- Parteien vereinbaren, alle im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss oder dessen Durchführung stehenden Streitigkeiten nicht durch die ordentliche Gerichtsbarkeit, sondern durch ein privates Schiedsgericht entscheiden zu lassen
- Vertraulichkeit; keine Öffentlichkeit
- Klagen vor einem Zivilgericht sind unzulässig, wenn und soweit sich eine Partei auf die Schiedsklausel beruft

## Ihr Ansprechpartner:

Dr. Ole Ziegler

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Mediator

Plagemann Rechtsanwälte

Niederuau 13 - 19

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 069/971206-42

Fax: 069/725586

E-Mail: [ole.ziegler@plagemann-rae.de](mailto:ole.ziegler@plagemann-rae.de)